

# Elektronisches Amtsblatt



der Gemeinde Röderaue mit den Ortsteilen Frauenhain, Koselitz, Pulsen und Raden

Ausgabe Nr. e08/2025

13. Mai 2025

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Röderaue-Wülknitz

Aufgrund §§ 36, 37 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15 April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist beschließen die Gemeinden

#### Röderaue und Wülknitz

die beide dem Landkreis Meißen angehören, die bestehende Gemeinschaftsvereinbarung wie folgt neu zu fassen:

#### § 1

##### Beteiligte Gemeinden

Die Gemeinde Röderaue – im folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt – erfüllt für die Gemeinde Wülknitz – im folgenden „beteiligte Gemeinde“ genannt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft.

#### § 2

##### Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde

1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach § 36 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde über:

1. Die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen. Dies sind insbesondere:
  - a) Aufgaben des Pass- und Melderechts
  - b) Aufgaben der Gewerbeordnung
  - c) Vollzug Gaststättengesetz
  - d) Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde
  - e) Aufgaben des Personenstandswesen
  
2. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.

2) Darüber hinaus übernimmt die erfüllende Gemeinde die Aufgaben nach dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz.

Die beteiligte Gemeinde kann der erfüllenden Gemeinde weitere Aufgaben nach § 7 Abs. 2 SächsKomZG einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag

übertragen. Der öffentlich- rechtliche Vertrag wird erst mit Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

3) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 übernimmt, wird sie im eigenen Namen tätig.

4) Die Aufgabenerfüllung nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) im Bereich Standesamt wurde mit Vereinbarung vom 7. November 2023 durch die erfüllende Gemeinde an die Stadt Gröditz übertragen.

### **§ 3**

#### **Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde**

1) Die erfüllende Gemeinde erledigt die in § 8 Abs.1 SächsKomZG genannten Aufgaben für die beteiligte Gemeinde nach deren Weisung:

1. die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der beteiligten Gemeinde,
2. die Besorgung der Geschäfte, die für die beteiligte Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung).
3. die Vertretung der beteiligten Gemeinde in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht selbst Beteiligte ist.

Das sind insbesondere:

- die Bearbeitung von Personalangelegenheiten (incl. Bundesfreiwilligendienst)
- die formelle Aufstellung der Haushaltssatzungen mit Haushaltsplänen und deren Überwachung, Berichtspflichten, Statistiken sowie der Jahresabschlüsse,
- die Abwicklung des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen,
- die Führung der Kassengeschäfte,
- die Erhebung von Abgaben,
- die Verwaltung der kommunalen Beteiligungen,
- die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen im Innendienst und im Außendienst,
- die Beantragung von Fördermitteln sowie deren Abrechnung und Bearbeitung von Verwendungsnachweisen,
- Erstellung von Satzungsentwürfen und Rechtsverordnungen,
- sachliche Bearbeitung von Bauangelegenheiten (investive und nichtinvestive Hoch- und Tiefbaumaßnahmen) außer Bauhofangelegenheiten
- Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten – Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften (die Aufgaben im Zusammenhang mit der Überlassung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde an Dritte, werden nicht übertragen)
- Verwaltungsaufgaben bei der verbindlichen Bauleitplanung
- die Mitwirkung bei Flurneuordnungsmaßnahmen
- Verwaltung der kommunalen Straßen, Wege und Plätze
- Verwaltung der sonstigen kommunalen Infrastruktur,
- Verwaltung der wasserführenden Gräben,
- Verwaltung des kommunalen Waldes,
- Verwaltung der Kriegsgräber, Denkmäler und Kunstwerke,
- Verwaltungsaufgaben entsprechend dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen,
- Erledigung der Verwaltungsaufgaben im Bereich Brand- und Katastrophenschutz,
- statistische Erhebungen,
- Bearbeitung von Versicherungsangelegenheiten,
- Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Wahlen und Bürgerabstimmungen
- Aufgaben im Zusammenhang mit den Gremien der Gemeinde Wülknitz



## **§ 7**

### **Geschäftsgang des Gemeinschaftsausschusses**

- 1) Auf das Verfahren und den Geschäftsgang des Gemeinschaftsausschusses finden grundsätzlich die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Anwendung, soweit das SächsKomZG keine Bestimmungen enthält.
- 2) Die von der erfüllenden Gemeinde erworbenen Vermögensgegenstände stehen ausschließlich im Eigentum der erfüllenden Gemeinde. Die beteiligte Gemeinde wird nicht über planmäßige Abschreibungen unter Berücksichtigung der anteiligen Auflösungen der Sonderposten an der Finanzierung der Vermögensgegenstände beteiligt.
- 3) Im Falle der Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft verbleibt das von der erfüllenden Gemeinde erworbene Vermögen bei dieser. Lediglich die von der beteiligten Gemeinde eingebrachten Vermögensgegenstände werden an diese übereignet, soweit eine Übereignung noch möglich ist. Die ausschließlich für die beteiligte Gemeinde angeschafften Vermögensgegenstände werden rück übereignet, ein finanzieller Ausgleich findet nicht statt. Soweit die beteiligte Gemeinde zu einer investiven Zuwendung im Finanzhaushalt herangezogen wurde und die Bindungsdauer noch nicht abgelaufen ist, hat sie einen Anspruch auf anteilige Rückzahlung der Zuwendung.

## **§ 8**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- 1) Die erfüllende Gemeinde erhebt von der beteiligten Gemeinde eine Umlage.

Die Umlage wird, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der erfüllenden und der beteiligten Gemeinde bemessen.

- 2) Der Gesamtbetrag der Umlage ist in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde für jedes Haushaltsjahr und zwar getrennt nach Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt festzusetzen. Gegenüber der beteiligten Gemeinde erfolgt die Festsetzung im Einzelnen durch Bescheid. Die erfüllende Gemeinde kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Die Umlage wird in zwölf Teilbeträgen erhoben.

Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, kann eine vorläufige Umlage entsprechend den zwölf Teilbeträgen wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erhoben werden. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung statt.

- 3) Der Ersatz von Auszahlungen für die Wahrnehmung der von der beteiligten Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 dieser Gemeinschaftsvereinbarung übertragenen Aufgaben bleibt der besonderen Regelungen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorbehalten.
- 4) Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder Kraft Übertragung auf die erfüllende Gemeinde übergehen, geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf die erfüllende Gemeinde über.
- 5) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligte Gemeinde steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

## **§ 9**

### **Ermittlung des ungedeckten Finanzbedarfs**

1) Die innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft zu erbringenden Aufgaben werden durch die erfüllende Gemeinde in einzelnen Produkten nachgewiesen, für die im Ergebnishaushalt der erfüllenden Gemeinde Erträge und Aufwendungen (Personal-, Sachaufwendungen, Abschreibungen) zu veranschlagen sind.

Der erforderliche, ungedeckte Finanzbedarf ergibt sich insoweit und unmittelbar aus der Summe der ungedeckten Aufwendungen in den einzelnen Produkten. Der auf die einzelne Gemeinde anfallende Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen, wobei hier auch die Einwohner der erfüllenden Gemeinde zu berücksichtigen sind.

2) Der nach Absatz 1 ermittelte Finanzbedarf ist Grundlage für die Festsetzung der Umlage sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt.

## **§ 10**

### **Abrechnung der Umlage**

1) Mit der Abrechnung der Umlage werden die tatsächlichen Entwicklungen im Haushaltsjahr berücksichtigt. Ergibt sich hieraus ein Abrechnungsguthaben, wird dieses mit der Umlage des folgenden Haushaltsjahres verrechnet. Nachzahlungsansprüche der erfüllenden Gemeinde sind in der Haushaltssatzung für das nächste, der Abrechnung folgende Haushaltsjahr oder in einer Nachtragssatzung ergänzend zur Umlage für das laufende Haushaltsjahr festzusetzen.

2) Die Abrechnung der Umlage erfolgt auf der Basis des Jahresabschlusses der erfüllenden Gemeinde unter Anwendung der Grundsätze nach § 9 Absatz 1. Der so ermittelte Betrag ergibt den tatsächlichen ungedeckten Finanzbedarf der Verwaltungsgemeinschaft.

3) Der nach Absatz 2 ermittelte Abrechnungsbetrag gilt gleichermaßen für Ergebnis- und Finanzhaushalt.

## **§ 11**

### **Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft**

1) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erwirbt die erfüllende Gemeinde aus Mitteln des Finanzhaushaltes. Die beteiligte Gemeinde wird in Höhe der im Ergebnishaushalt veranschlagten Abschreibungen während der Nutzungsdauer an der Investition beteiligt. Dieser Betrag ist Bestandteil der Umlageermittlung nach § 9 Absatz 1. Sofern Vermögensgegenstände ausschließlich für die Mitgliedsgemeinde erworben werden, erfolgt keine Umlage der Abschreibung

2) Die von der erfüllenden Gemeinde erworbenen Vermögensgegenstände stehen ausschließlich im Eigentum der erfüllenden Gemeinde. Die beteiligte Gemeinde wird nicht über planmäßige Abschreibungen unter Berücksichtigung der anteiligen Auflösungen der Sonderposten an der Finanzierung der Vermögensgegenstände beteiligt.

3) Im Falle der Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft verbleibt das von der erfüllenden Gemeinde erworbene Vermögen bei dieser. Lediglich die von der beteiligten Gemeinde eingebrachten Vermögensgegenstände werden an diese übereignet, soweit eine Übereignung noch möglich ist. Die ausschließlich für die beteiligte Gemeinde angeschafften Vermögensgegenstände werden rück übereignet, ein finanzieller Ausgleich findet nicht statt. Soweit die beteiligte Gemeinde zu einer investiven Zuwendung im Finanzhaushalt herangezogen wurde und die Bindungsdauer noch nicht abgelaufen ist, hat sie einen Anspruch auf anteilige Rückzahlung der Zuwendung.

## § 12

### Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung

- 1) Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung erfolgen durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der erfüllenden und der beteiligten Gemeinde.
- 2) Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## § 13

### Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft, Ausscheiden beteiligter Gemeinden

Die Gemeinschaftsvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls auf Antrag und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden, wenn feststeht, dass jede beteiligte Gemeinde mit Wirksamwerden der Aufhebung in eine andere Gemeinde eingegliedert wird oder sich mit einer anderen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde vereinigt.

## § 14

### Rechtswirksamkeit

Soweit eine oder mehrere Bestimmungen der Gemeinschaftsvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen. Die Beteiligten verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit dieser Gemeinschaftsvereinbarung erreicht werden soll, möglichst nahe kommt.

## § 15

### Schlussbestimmungen

- 1) Die Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.
- 2) Die Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Gemeinschaftsvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinschaftsvereinbarung vom 26.10.1999 sowie alle die sich darauf beziehenden Änderungen außer Kraft.

Datum, 04.03.2025



Bürgermeister  
Bernd Schuster  
Gemeinde Röderau  
erfüllende Gemeinde

Datum, 04.03.2025



Bürgermeister  
Rico Weser  
Gemeinde Wülknitz  
beteiligte Gemeinde